

## Ich will umziehen! Informationen zur Wohnungssuche



### Was sollte ich bei der Wohnungssuche beachten?

Auch als Bezieher von Bürgergeld sind Sie natürlich in der Wahl Ihres Wohnsitzes frei und können grundsätzlich jederzeit umziehen. Damit das Jobcenter die Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernimmt, sollten Sie jedoch einige Punkte bei der Wohnungssuche beachten.

Neben dem Regelbedarf werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung vom Jobcenter gezahlt, soweit diese in einem angemessenen Rahmen liegen.

Bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterzeichnen, sollten Sie sich deshalb die Kostenübernahme vom Jobcenter bestätigen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie in eine teurere Wohnung umziehen wollen.

Auch die Kosten für die Beschaffung einer neuen Wohnung können vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug aus wichtigen Gründen oder wegen einer unangemessen hohen Miete notwendig ist. Die Umzugskosten müssen dafür ebenfalls in einem angemessenen Rahmen liegen und die Zustimmung zur Übernahme der Kosten vor dem Umzug eingeholt werden.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Hauptsachbearbeiter, was Sie bei der Anmietung einer neuen Wohnung alles berücksichtigen sollen, damit Sie keine Gefahr laufen, nicht alle Kosten, die mit dem Umzug und der Wohnung zusammenhängen, anerkannt zu bekommen.

### Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz

#### Besucheranschriften und Kontakt

##### Regionalstelle Wernigerode

Kurtsstraße 13  
38855 Wernigerode  
Tel.: 0 39 43 / 58 32 00

##### Regionalstelle Halberstadt

Schwanebecker Str. 14  
38820 Halberstadt  
Tel.: 0 39 43 / 58 34 00

##### Regionalstelle Quedlinburg

Heiligegeiststraße 7  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 0 39 43 / 58 38 00

Fax: 03943 58 - 3040  
E-Mail: koba@koba-jobcenter-harz.de

#### Postanschrift

Postfach 10 12 51 · 38842 Wernigerode

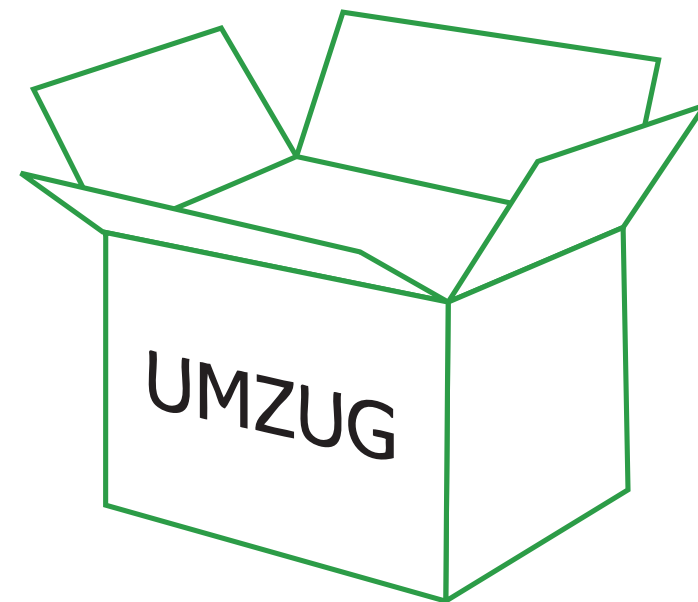
#### Öffnungszeiten

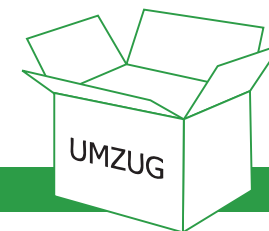
Montag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen (Termine nur nach Vereinbarung)  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: geschlossen (Termine nur nach Vereinbarung)

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:  
[www.koba-jobcenter-harz.de](http://www.koba-jobcenter-harz.de)

## Ich will umziehen!

### Informationen zur Wohnungssuche für Bürgergeld - Empfänger





## Wo kann ich eine Wohnung finden?

Wenn Sie eine Wohnung suchen, stehen Ihnen neben der Tages- und Wochenpresse (z. B. Volksstimme, General-Anzeiger, Mitteldeutsche Zeitung, Extra Wochenblatt usw.) auch die Informationstafeln in den Supermärkten oder Wohnungsbörsen im Internet zur Verfügung.

## Was muss ich dabei beachten?

Generell gilt, dass nur die Kosten für die Wohnung (Miete, Betriebs- und Heizkosten) übernommen werden, wenn die Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind.

Die Angemessenheit der Unterkunft richtet sich nach der Anzahl der Personen, die zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören und mit in der Wohnung leben.

An den folgenden Quadratmeterzahlen können Sie sich orientieren, wenn Sie eine neue Wohnung suchen.

### Angemessenheit einer Wohnung

1 Personenhaushalt	bis zu 50 m <sup>2</sup>
2 Personenhaushalt	bis zu 60 m <sup>2</sup>
3 Personenhaushalt	bis zu 70 m <sup>2</sup>
4 Personenhaushalt	bis zu 80 m <sup>2</sup>
5 Personenhaushalt	bis zu 90 m <sup>2</sup>
Jede weitere Person	+ 10 m <sup>2</sup>

Wenn Sie **erstmalig SGB II-Leistungen** beziehen, werden Ihre Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Sollten diese jedoch unangemessen sein, werden Sie nach Ablauf einer Karenzzeit (1 Jahr) darüber schriftlich informiert und zur Senkung auf ein angemessenes Maß aufgefordert. Die Übernahme von unangemessenen Kosten erfolgt längstens für 6 Monate.

Wenn Sie **bereits SGB II-Leistungen** erhalten, sollten Sie **vor** Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zustimmung des Jobcenters einholen, in dessen Zuständigkeitsbereich die neue Wohnung liegt (=Zusicherung Kosten für die Wohnung)

Erfolgt der Umzug im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters, müssen Sie die Notwendigkeit (Zusammenziehen mit dem Partner, Geburt eines Kindes, Wohnung am Arbeitsort usw.) des Umzuges nachweisen, insbesondere wenn durch den Umzug höhere Aufwendungen für die Unterkunft als bisher entstehen.

Ist der Umzug nicht erforderlich, werden nur die bisherigen Kosten für die Unterkunft übernommen.

Ist der Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters geplant, kommt es auf die Erforderlichkeit des Umzuges zunächst nicht an. Die Kosten für die neue Wohnung sind dann in der angemessenen Höhe zu übernehmen.

Eine Zustimmung für die neue Wohnung wird erteilt, wenn der Umzug notwendig (bei Umzügen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jobcenters) und die neue Wohnung angemessen ist. Stellt sich heraus, dass der Umzug nicht erforderlich ist, aber die neue Unterkunft kostengünstiger als die alte Unterkunft ist, kann ebenfalls eine Zustimmung für die neue Wohnung erteilt werden.

## Werden Kosten, die mit dem Umzug entstehen, übernommen?

Kosten, die durch einen Umzug anfallen (Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten), werden nur übernommen, wenn sie **vorher** beantragt und zugesichert wurden. Dieser Antrag ist gesondert bei dem Jobcenter, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die bisherige Wohnung befindet, zu stellen. Die Übernahme einer Mietkaution oder von Genossenschaftsanteilen kann allerdings nur beim Jobcenter beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die neue Wohnung befindet.

Eine Zusicherung kann erfolgen, wenn der Umzug erforderlich (Zusammenziehen mit dem Partner, Geburt eines Kindes, Wohnung am Arbeitsort usw.) und die Kosten angemessen sind.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Ihrem Hauptsachbearbeiter!  
per E-Mail: [koba@koba-jobcenter-harz.de](mailto:koba@koba-jobcenter-harz.de)



Wernigerode (03943) 58-3200

Halberstadt (03943) 58-3400

Quedlinburg (03943) 58-3800